



Gemeinde Klingnau

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Klingnau

Die Einwohnergemeinde Klingnau erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern;
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen;
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lokalanzeiger der Gemeinde („Die Botschaft“, Döttingen)

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken bis zum Gesamtbetrag von Fr. 800'000.00 während einer Amtsperiode fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.
3. Der Abschluss von Rechtsgeschäften für Strassen- und Wegkorrekturen fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.
4. Der Abschluss von Verträgen über die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
5. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

V. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

GEMEINDERAT DER STADT KLINGNAU

Der Gemeindeammann
Peter Bühlmann

Der Gemeindegeschreiber
Willy Nöthiger

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 28. November 1980.

Änderungen zu I.2 und I.5 von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen.